



Selbstverpflichtungserklärung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB), des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) und des Norddeutschen Rundfunks (NDR) zur Haftungsverteilung bei Dokumentationen im investigativen Bereich im Auftrag von RBB, MDR und/oder NDR

1. Präambel

Die Produzentenallianz und die ARD-Landesrundfunkanstalten RBB, MDR und NDR (nachfolgend die ARD-Landesrundfunkanstalt/en genannt) verfolgen gemeinsam das Ziel, ihre Partnerschaft bei der Produktion von qualitativ hochwertigen Inhalten zu vertiefen. Dies gilt auch bei Dokumentationen im investigativen Bereich. Hier ist eine gestiegene Bereitschaft zu verzeichnen, investigativen Produktionen mit juristischen Mitteln entgegenzuwirken. Dies birgt die Gefahr, dass künftig immer weniger Produzenten bereit sein könnten, investigative Projekte zu verwirklichen. Es ist das gemeinsame Ziel, die Herstellung einer Produktion im Zweifel nicht an den Risiken investigativer Berichterstattung scheitern zu lassen.

2. Definition der Dokumentation im investigativen Bereich:

Unter dem Begriff „Dokumentationen“ sind nonfiktionale, dramaturgisch gestaltete (erklärend/ erzählend), in sich abgeschlossene Produktionen von mindestens 15 Minuten Länge, die eindeutig als Dokumentationen zuordenbar sind, zu verstehen. Keine Dokumentationen sind z. B. Kommentare, Nachrichtenbeiträge oder Reality-Formate (Definition nach dem ARD-Produzentenbericht).

Eine Dokumentation liegt dann im investigativen Bereich, wenn sie aufgrund ihrer inhaltlich-thematischen Ausrichtung, insbesondere wenn darin Missstände von erheblichem öffentlichen Interesse aufgedeckt werden sollen, deutlich über das übliche Maß hinausgehende Haftungsrisiken begründet. Anhaltspunkte für solche Risiken können sich insbesondere aus dem Gegenstand, den journalistischen Ansatz, Interventionsandrohungen oder bisherigen Erfahrungen mit betroffenen Personen, Institutionen, Unternehmen usw. ergeben.



3. Verfahren bei Dokumentationen im investigativen Bereich

Liegen bereits bei Beauftragungen von Dokumentationen im investigativen Bereich Anhaltspunkte dafür vor, dass aufgrund von in der Produktion enthaltenen Darstellungen von natürlichen oder juristischen Personen, Vorgängen oder Ereignissen, aus denen im Hinblick auf die Herstellung bzw. vertragsgemäße Auswertung der Produktion gegen den Produzenten Ansprüche geltend gemacht werden können, so wird der Auftragsproduktionsvertrag für diese Produktion um eine entsprechende Freistellungsregelung ergänzt. Während bei regulären Auftragsproduktionen im dokumentarischen Bereich der Produzent die Landesrundfunkanstalt von allen Ansprüchen freistellt, die gegen diese wegen der vertragsgemäßen Auswertung der Produktion erhoben werden sollten, so ist im Fall der investigativen Produktion der Produzent von der auftraggebenden Landesrundfunkanstalt insoweit von der Haftung freigestellt, als der Produzent erhebliche rechtliche Risiken für die Durchführung oder Fortführung des Projekts schriftlich anzeigt und die Landesrundfunkanstalt in Ansehung des dargestellten Risikos an dem Projekt - ggf. mit Modifikationen - festhält und die entsprechenden risiko-behafteten Bestandteile der Produktion (insbesondere Bild-/Tonaufnahmen, Textpassagen usw.) mit der Landesrundfunkanstalt im Einzelnen abgestimmt worden sind.

Die Pflicht des Produzenten, die Landesrundfunkanstalt aktiv dabei zu unterstützen, etwaige Ansprüche Dritter vor oder nach der Ausstrahlung der Produktion abzuwehren, bleibt davon unberührt.

Die Freistellung greift nicht, wenn und soweit der Produzent der Landesrundfunkanstalt Informationen für die Bewertung von Ansprüchen Dritter vorenthalten oder diese Informationen fahrlässig übersehen hat, der Produzent im Rahmen der Herstellung der Produktion Straftatbestände erfüllt oder der Produzent bei der der Produktion zugrundeliegenden Recherche und/oder bei der Durchführung der Produktion anerkannte journalistische Grundsätze verletzt bzw. die journalistische Sorgfaltspflicht nicht beachtet.

Die Haftung des Produzenten für eigene Verwertungs- und sonstige Handlungen oder aufgrund anderweitiger ihn betreffender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen (insbesondere Förderrichtlinien, Verwertungsverträge mit Dritten usw.) bleibt unberührt. Eine diesbezügliche Risikobeteiligung durch die Landesrundfunkanstalt ist ausgeschlossen.

Erweist sich eine Dokumentation erst im Verlauf der Herstellung einer Produktion als investigativ im Sinne der Ziffer 2 und damit als entsprechend risikobehaftet, so informiert der Produzent die LRA unverzüglich über die Risiken. Der Produzent fordert die LRA auf, ihm mitzuteilen, ob sie an dem

Projekt – unter Geltung der Freistellung - festhalten will. Entscheidet die LRA in Ansehung des dargelegten Risikos, an dem Projekt – ggf. mit Modifikationen – festzuhalten, so bestätigt die LRA dem Produzenten dies schriftlich (auch Fax) oder per Textform (u.a. E-Mail) und stellt damit den Produzenten diesbezüglich entsprechend dieser Selbstverpflichtungserklärung frei. Dies erfolgt unverzüglich, in der Regel jedoch spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Eingang der Risikobewertung. Diese Freistellung durch die LRA ist zudem abschließend zu dokumentieren und dem Vertrag hinzuzufügen.

4. Weitere Kalkulationspositionen

Bei investigativen Produktionen nach der hier verwendeten Definition ist der Produzent berechtigt, auch über die gemäß den Eckpunkten erstattungsfähigen Kosten der Rechtsberatung hinaus weitere Kosten einer zuvor abgestimmten, notwendigen juristischen Begleitung zu kalkulieren, die für eine rechtliche Absicherung der investigativen Produktion erforderlich sind. Die sich für den Produzenten aus der Rechtsberatung ergebenden Kosten sind im üblichen Rahmen (Ab-rechnung nach RVG) kalkulationsfähig.

5. Regelung bei Abbruch der Produktion

Entscheidet die LRA aufgrund der Risikobewertung die Produktion abubrechen, so trägt die LRA die nachgewiesenen, angefallenen Kosten der Produktion. Die bis zum Abbruch entstandenen Arbeitsergebnisse stehen der LRA zu – abzüglich Handlungskosten und Gewinn.

6. Evaluierung


Diese Selbstverpflichtungserklärung wird nach zwei Jahren evaluiert. Sie verlängert sich nach drei Jahren automatisch um weiter drei Jahre, soweit sich aus der Evaluation nichts anderes ergibt.

Berlin, den



Patricia Schlesinger
Intendantin RBB

Leipzig, den



Prof. Dr. Karola Wille
Intendantin MDR

Hamburg, den 14/8/2017



Lutz Mamor
Intendant NDR